

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

27. Mai 2015

Totalrevision der Verordnung über die Beiträge für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU sowie für das Schweizer Haus in Paris; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2015 haben Sie uns zur Anhörung betreffend Totalrevision der Verordnung über die Beiträge für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU sowie für das Schweizer Haus in Paris eingeladen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gern wahr.

Es ist erfreulich, dass mit der Totalrevision der Verordnung die Rahmenbedingungen festgelegt werden, dank denen trotz der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 eine Teilnahme von Schweizerinnen und Schweizern an internationalen Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen möglich bleibt. Grundsätzlich stimmt der Regierungsrat des Kantons Aargau der Totalrevision der titelerwähnten Verordnung zu.

Wir sehen uns zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

1.

Das Ermessen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Zusammenhang mit der Ausrichtung von Beiträgen wird in folgenden Artikeln festgeschrieben:

- Gewähren der Beiträge für Mobilitätsprojekte (Art. 4)
- Gewähren der Beiträge für Kooperationsprojekte (Art. 5)
- Vorsehen der Fristen für die Einreichung von Gesuchen (Art. 6)

Nicht ausgeführt werden in der Verordnung die Kriterien, nach denen sich das Ermessen des Entscheidungsträgers SBFI ausrichtet. Es würde die Verfahrenssicherheit und Verfahrenstransparenz für alle beteiligten, nicht zuletzt für die Gesuchsstellenden erhöhen, wenn diese Kriterien, deren Anwendung gleichwohl einen Ermessensspielraum freilassen, in der Verordnung selbst oder allenfalls in einem dazugehörenden Reglement festgehalten würden.

2.

Die Verordnung beschreibt nur rudimentär, welche Instanz in welcher Form das Controlling über die effektive Verwendung der Beiträge und über die damit verbundene Zielerreichung betreibt. Art. 12 hält zwar fest, dass das SBFI die Verwendung der Beträge überprüft und für die periodische Berichterstattung gegenüber dem Bundesrat und gegenüber der EU, soweit dies die völkerrechtlichen Verträge festlegen, besorgt ist. Art. 15 überträgt dem SBFI die Aufsichtspflicht über die nationale Agentur. Es werden aber keine Aussagen darüber gemacht, wer welche Massnahmen festlegt und deren Umsetzung sicherstellt, wenn die Beiträge nicht bestimmungsgerecht eingesetzt werden oder die nationale Agentur (siehe Abschnitt 3 der titelerwähnten Verordnung) die ihr anvertrauten Aufgaben ineffektiv erfüllt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- gaetan.lagger@sbfi.admin.ch